

Minoritäten der Deutschen, Finnländer und Polen, eine beziehungsweise geschichtlich umfassende Vorstellung vom Geist der Metropole zu gewinnen. Nach Z. repräsentierte Petersburg als Forum „jener besonderen ‚ostseeräumlichen‘ Kultur- und Mentalitätsbegegnung, die das alte Rußland seit Peter dem Großen ... als sein wichtigstes Verbindungselement mit dem Westen verstand“ (S. 281), nahezu idealtypisch das Wesen „Nordosteuropas“.

Mit dem vorstehenden Versuch, Inhalte und Anliegen der „Skizzen und Beiträge“ in knapper Form vorzustellen, sei auch angedeutet, daß es den Lesern des Buches nicht schwerfallen wird, das von Z. vielseitig und überzeugend untermauerte „Konzept“ zu akzeptieren. Auch kritikfreudige Köpfe werden sich schwertun, seiner Begründung der vormodernen Großregion „Nordosteuropa“ tendenzielle Selektion oder Kunstgriffe nachzuweisen. Sie werden dem Vf. auch insofern zustimmen, als sich ein Verständnis der neuesten Gegenwart aus der Perspektive „Nordosteuropa“ weit eher artikulieren läßt als im Rahmen des notorischen Ost-West-Schemas, das unser Denken seit der Aufklärung beherrscht (L. Wolff) und weiterhin nachhaltig prägen wird.

Bielefeld

Elisabeth Harder-Gersdorff

Carmen Schmidt: Der Minderheitenschutz in den baltischen Staaten. Dokumentation und Analyse. Estland, Lettland und Litauen. (Minderheitenschutz im östlichen Europa, 1.) Verlag Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen. Bonn 1993. 126 S.

Minderheiten, Minderheitenschutz und Minderheitenpolitik erfreuen sich derzeit – wie nach dem Ersten Weltkrieg – einer gewissen Beliebtheit, und die Literatur zu dieser weitgefächerten Problematik, die nach Jahren des Schweigens, der Verdrängung und Unterdrückung wieder beim Namen genannt und erforscht werden darf, wächst schier ins Unermeßliche. Es ist daher geboten, das reiche Angebot kritisch zu sichten und Wichtiges von Unwichtigem, Neues von Aufgewärmtem, Wissenschaftliches von Politisch-Propagandistischem zu trennen.

Das anzuzeigende Buch über den Minderheitenschutz in Estland, Lettland und Litauen ist der erste Band einer Reihe, die unter dem Titel „Der Minderheitenschutz im östlichen Europa“ vom Institut für Ostrecht der Universität Köln unter Federführung von Georg Brunner herausgegeben wird. Die Vf.in Carmen Schmidt war längere Zeit Mitglied der KSZE-Mission in Estland und kennt das Baltikum bzw. Estland und seine Minderheiten-Situation somit aus eigener Anschauung. Zur Veranschaulichung der bisweilen komplizierten Rechtslage legt sie hier ein Buch vor, in dem nach Ländern aufgeteilt jeweils in drei Teilen Auskunft über den Minderheitenschutz gegeben werden soll. Zunächst wird im ersten Teil sehr knapp über den Minderheitenschutz in der Zwischenkriegszeit berichtet (Estland: S. 14–17, Lettland: S. 53–55, Litauen: S. 97–99), ehe im anschließenden Teil auf jeweils neun Seiten (Estland: S. 17–25, Lettland: S. 55–63, Litauen: S. 99–107) der Minderheitenschutz nach Wiedererlangung der Unabhängigkeit behandelt wird. Den größten Teil bildet dann der dokumentarische Anhang zu jedem Land, in dem auszugsweise Gesetzestexte, die direkt oder indirekt etwas mit Minderheitenschutz zu tun haben (Verfassungen mit den relevanten Freiheitsrechten, Staatsangehörigkeitsgesetze, Sprachgesetze, Prozeßgesetze, Gesetze über Minderheiten o. ä.), in deutscher Übersetzung veröffentlicht werden (Estland: S. 26–47, Lettland: S. 63–91, Litauen: S. 107–126).

So sehr man auch willkommen heißen muß, daß nun manch interessanter Gesetzestext auf deutsch zugänglich ist, muß man sich doch vor der Benutzung des Buches zwei Fragen stellen, die man an jedes Fachbuch stellen darf: die Fragen nach der Verlässlichkeit der Daten und Quellen und nach der Aktualität der Angaben. Um mit letzterem zu beginnen: Das Aktualitätsproblem besteht freilich immer, und es wäre mehr als tö-

richt, einem Buch vorzuwerfen, es hätte mittlerweile geltende Gesetze nicht aufgenommen. Die Zeitspanne zwischen Manuskriptabgabe und Erscheinen war beim vorliegenden Buch ohnehin offenbar sehr gering, so daß man die Herausgeber geradezu loben muß, zumal als loses Blatt noch das am 8. Juli 1993 verabschiedete estnische Ausländergesetz in englischer Übersetzung beigefügt worden ist. Das Problem liegt anderswo: daß heute – 1996 – im Falle Estlands zum Beispiel die Mehrzahl der zitierten Gesetze nicht mehr gültig ist, hätte man 1993 vielleicht wissen oder ahnen können. Überdies ist gerade bei einer Umbruchsituation, wie wir sie im Baltikum zu Beginn der neunziger Jahre vorfinden, damit zu rechnen, daß schnelle Gesetzesänderungen erfolgen (so hat zum Beispiel das estnische Parlament in seiner ersten Legislaturperiode von 1992–1995 426 Gesetze verabschiedet). Insofern hätte man vielleicht noch ein paar Jahre warten sollen, ehe voreilig Gesetze reproduziert werden, deren Gültigkeitsende abzusehen war.

Gravierender ist das zweite Problem. Leider haben sich im historischen Teil einige Ungenauigkeiten eingeschlichen (so war die Volkszählung in Estland 1922 und nicht 1920, die Verfassung Estlands ist am 15. Juni, nicht Mai, 1920 angenommen worden [beides S. 14] etc.), die sich auch auf die Fußnoten ausdehnen (die Fundstellen in den Fußnoten 6 und 7 auf S. 15 sind fehlerhaft), so daß man skeptisch wird. Und schließlich läßt die Qualität der Übersetzung bei den Gesetzestexten stellenweise zu wünschen übrig. Ein Problem ist hierbei sicherlich auch, daß aus dem Russischen und nicht aus dem Original übersetzt worden ist, wobei zwangsläufig immer etwas verloren geht. Da allerdings ein Teil der älteren Gesetze auch rechtsgültige russische Versionen hatte, ist das noch legitim. Dies trifft indes nicht für die estnische Verfassung vom Juli 1992 zu, die hier in Auszügen nach einer russischsprachigen Zeitungsversion vom Mai 1992 zitiert wird. Das ist riskant und kann zu Mißverständnissen führen, jedenfalls war der Rezensent mit dem Satz „Art. 37 . . . Der Staat verwirklicht die Aufsicht über die Art und Weise der Durchführung der Aufklärung“ (S. 31) überfordert und schlug im Original nach, wo ganz einfach steht: „Das Bildungswesen steht unter staatlicher Aufsicht“ (Hariduse andmine on riigi järelvalve all).

Hinter der vorliegenden Publikation steht zweifelsohne guter Wille und das ehrliche Bemühen, den an der Minderheitenfrage im Baltikum Interessierten Material zur Verfügung zu stellen, denn eine Nachfrage besteht hier durchaus. Jedoch wäre es besser gewesen, noch ein wenig abzuwarten und dann eine Publikation vorzulegen, die sorgfältiger angefertigt worden wäre und mit Gesetzestexten hätte aufwarten können, die von etwas längerer Dauer sind.

Hamburg

Cornelius Hasselblatt

Balti Ülikool Saksamaal 1945–1949. Baltic University in Germany 1945–1949. Koguteos. Toimetaja E. Järvesoo, Editor. Im Selbstverlag Elmar Järvesoo, 134 Deer Lake Circle, Ormond Beach, Fl. 32174, USA. Toronto 1991. XIII, 518 S., zahlr. Abb., engl. Inhaltsverzeichnis.

Altehrwürdige Universitäten blicken zurück auf eine jahrhundertelange Geschichte, auf weltberühmte Professoren, die in ihren Mauern lebten und lehrten, auf epochale Entdeckungen und bahnbrechende Forschungen. Angesichts einer Lebensdauer von gut dreieinhalb Jahren – vom 14. März 1946 bis zum 30. September 1949 – war die Baltische Universität Hamburg dagegen nur von temporärem Charakter, gegründet und geprägt als Durchgangsstation für viele junge Menschen aus den durch den Zweiten Weltkrieg verwüsteten baltischen Ländern. Des weiteren konnte sich diese Universität nie einer inneren wie äußeren Autonomie erfreuen, war vielmehr Spielball verwaltungstechnischer Rochaden der britischen Besatzungsmacht bzw. nicht zuletzt auch Opfer des allgemeinen Mangels in der zweiten Hälfte der vierziger Jahre.